



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Rolf Selzer (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Innenminister –

Einsatz privater Sicherheitsunternehmen im Landesdienst

1. Wie viele private Sicherheitsunternehmen sind mit wie vielen Personen und in welchen Bereichen des Landesdienstes beschäftigt?
2. Mit welchen Aufgaben sind Beschäftigte privater Sicherheitsunternehmen im Landesdienst befaßt?

Insgesamt neun private Sicherheitsunternehmen sind mit der Wahrnehmung von Objektschutzaufgaben (ständige Bewachung und Bestreifung) sowie Pförtnertätigkeiten (einschl. Personenkontrollen im Eingangsbereich) für einzelne Ministerien sowie für nachgeordnete Landesbehörden in den Bereichen Ausländerangelegenheiten, Vermessungswesen, Finanzverwaltung, Bildung und Wissenschaft sowie Umweltschutz tätig. Außerdem werden in der Verwaltung des Landes stehende Liegenschaften von privaten Sicherheitsunternehmen bewacht.

Die genaue Anzahl der von den privaten Sicherheitsunternehmen eingesetzten Personen ist nicht bekannt.

3. Welche Gründe sind es, daß für diese Aufgaben nicht Arbeiter, Angestellte und Beamte aus dem Landesdienst eingesetzt sind?

Mit dem vorhandenen Personal kann diese Aufgabe nicht geleistet werden. Die von Sicherheitsdiensten (Wach- und Schließgesellschaften) für das Land wahrgenommenen Aufgaben erfordern kein hoheitliches Handeln, das von öffentlichen Bediensteten (z.B. Polizeivollzugsbeamten) durchgeführt werden müßte. Die Inanspruchnahme von Sicherheitsdiensten ist für das Land kostengünstiger.

4. Wie hoch sind in den einzelnen Ministerien die Ausgaben für private Sicherheitsunternehmen?

Ressort	DM/jährl.
Innenminister	
– Bereich Vermessungswesen:	80.192
– Bereich Ausländerangelegenheiten:	
Hierzu können derzeit keine spezifizierten Angaben gemacht werden; das betreffende Landesamt ist erst vor kurzem errichtet worden.	
Justizminister:	9.384
Minister für Finanzen und Energie	ca. 348.000
Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei:	62.700
Ministerin für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit:	16.900
Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:	ca. 1.003.000
(Die Angaben beziehen sich auch noch auf den Zuständigkeitsbereich Bildung.)	
Minister für Umwelt und Natur:	ca. 300.000

5. In welcher Form findet eine Überprüfung auf Zuverlässigkeit und Sachkunde seitens der Landesregierung gegenüber Personen statt, die bei privaten Sicherheitsunternehmen beschäftigt sind?

Nach der Bewachungsverordnung des Bundes dürfen Gewerbetreibende für die Bewachung sowie als im Wachdienst tätige Aufsichtspersonen nur zuverlässige Personen beschäftigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Gewerbetreibenden haben sich neben einem amtlichen Ausweis ein Führungszeugnis, bei Nicht-EG-Ausländerinnen und -Ausländern auch die Aufenthaltsgenehmigung, vorlegen zu lassen. Sie haben die erforderlichen persönlichen Daten der Bewerberinnen und Bewerber der zuständigen Ordnungsbehörde vorzulegen, die erforderlichenfalls dem Unternehmen die Beschäftigung der betreffenden Wach- oder Aufsichtspersonen untersagen kann.

Eine darüberhinausgehende Überprüfung findet seitens der Landesregierung nicht statt.

Eine Sachkundeprüfung ist nicht vorgeschrieben.

6. Wie werden die Mitarbeiter privater Sicherheitsunternehmen ausgebildet?

Im Sicherheitsgewerbe gibt es keinen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne von § 25 Berufsbildungsgesetz. Es besteht jedoch eine bundesrechtlich geregelte Fortbildungsprüfung nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfte Werkschutzkraft. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung sind danach

- eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis im Werkschutzdienst oder
- eine sechsjährige Berufspraxis, von der mindestens zwei Jahre im Werkschutzdienst abgeleistet sein müssen.

Die Ausbildungsinhalte dieses Abschlusses sind die umfassende Wissensvermittlung auf den Gebieten der Werkschutzdienstkunde, der technischen Einrichtungen, der Hilfsmittel sowie von rechtlichen und psychologischen Grundlagen der Werkschutz Tätigkeit.

7. Wie ist die Rechtslage zum Gebrauch von Schußwaffen bei Mitarbeitern solcher Unternehmen, wurde nach Erkenntnissen der Landesregierung von diesem Personenkreis von der Schußwaffe Gebrauch gemacht?

- Wenn ja, wie oft in den letzten 5 Jahren?
- Welchen Schaden erlitten gegebenenfalls Personen?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter privater Sicherheitsunternehmen unterliegen den waffenrechtlichen Bestimmungen bezüglich des Erwerbs und des Führens von Schußwaffen. Für die Erlaubniserteilung gelten die üblichen Voraussetzungen (Nachweis u.a. des Bedürfnisses, der Sachkunde). Ein Bedürfnis wird nur dann anerkannt, wenn ein Nachweis eines besonders gefährlichen Auftrages geführt werden kann. Der Einsatz einer Schußwaffe ist – wie bei anderen Personen, die Waffen tragen dürfen – nur in den Fällen der Notwehr und des Notstandes rechtlich zulässig.

Der Landesregierung liegen keine statistischen Erhebungen darüber vor, ob von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern privater Sicherheitsunternehmen in Schleswig-Holstein von der Schußwaffe Gebrauch gemacht worden ist.

8. Gibt es Erkenntnisse bei der Landesregierung, daß Angehörige rechtsextremistischer Gruppen und ehemalige Angehörige des „Staatssicherheitsdienstes“ bevorzugt in privaten Sicherheitsdiensten tätig sind?

Nein.

9. Wie begründet die Landesregierung den Einsatz privater Sicherheitsdienste im Landesdienst im Verhältnis zum Grundsatz des staatlichen Gewaltmonopols?

Die Landesregierung hält den Grundsatz des staatlichen Gewaltmonopols für unverzichtbar. Privaten Sicherheitsunternehmen sind in Schleswig-Holstein bisher keine hoheitlichen Aufgaben übertragen worden. Dieses ist auch für die Zukunft nicht geplant. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.